

## **Forschungsstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen**

### **im Rahmen des Bayerischen Programms zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre und des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder III**

### **Ausschreibung und Förderrichtlinien 2022**

Zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre stellt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst voraussichtlich auch 2022 Finanzmittel für das „Programm zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ zur Verfügung. Die Gelder dienen der Förderung von hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur und sind für den Lebensunterhalt der Wissenschaftlerin zu verwenden. Die Höhe der Stipendiensätze und die grundsätzlichen Förderrichtlinien sind durch die Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten der bayerischen Universitäten festgelegt. Die Universität Regensburg (UR) erweitert dieses Programm im Rahmen der zusätzlichen gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder um zusätzliche und ergänzende Förderungen.

Die UR vergibt auf dieser Basis unter Federführung der Universitätsfrauenbeauftragten einmal pro Jahr Stipendien in voller Höhe des ihr vom Land Bayern zugewiesenen Fördervolumens (im Jahr 2021: knapp 200.000 Euro) sowie in 2022 darüber hinausgehende zusätzliche Förderungen.

Abhängig von der Mittelzuweisung werden unter Haushaltsvorbehalt für das Kalenderjahr 2022 folgende Stipendien ausgeschrieben:

- **(1) Promotionsanschub-Stipendien**
- **(2) Promotionsabschluss-Stipendien**
- **(3) Postdoc-Brückenstipendien**
- **(4) Postdoc-Stipendien**
- **(5) Habilitationsstipendien**
- **(6) Post-Habilitationsstipendien**

#### **1. Ausschreibungs- und Vergaberunde:**

**Bewerbungsschluss:** 14. Januar 2022

**Förderbeginn:** zwischen 1. April 2022 und 31. Dezember 2022

**Stipendienarten:** Promotionsabschluss-, Postdoc-Brücken-, Postdoc-, Habilitations- sowie Post-Habilitationsstipendien mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten;  
Promotionsanschub-Stipendien mit einer Laufzeit von bis zu 3 Monaten

#### **2. Ausschreibungs- und Vergaberunde:**

**Bewerbungsschluss:** 1. Mai 2022

**Förderbeginn:** ab 1. August 2022 bis 31. Januar 2023

**Stipendienarten:** Promotionsanschub-, Promotionsabschluss-, Postdoc-Brücken-, Postdoc-, Habilitations- sowie Post-Habilitationsstipendien mit einer Laufzeit von bis zu 3 Monaten

### **3. Ausschreibungs- und Vergaberunde:**

**Bewerbungsschluss: 1. November 2022**

**Förderbeginn: ab 1. Februar 2023 bis 31. März 2023**

**Stipendienarten: Promotionsanschub-, Promotionsabschluss-, Postdoc-Brücken-, Postdoc-, Habilitations- sowie Post-Habilitationsstipendien mit einer Laufzeit von bis zu 3 Monaten**

## **1. Stipendienarten und Voraussetzungen**

### **1.1 Promotionsanschub-Stipendium**

- nur für die Vorbereitungs- bzw. Anfangsphase der Promotion an der UR
- Voraussetzungen:
  - überdurchschnittliche Leistungen im Studium
  - Promotion erfolgt an der UR
  - Das Studium, das zur Promotion berechtigt, muss zum Antragstermin bereits abgeschlossen sein.
- Promotionen zur Dr. med. sind von der Förderung ausgeschlossen
- Stipendienhöhe: 1.200,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: maximal drei Monate, keine Verlängerung möglich

### **1.2 Promotionsabschluss-Stipendium**

- nur für die Abschlussphase der Promotion an der UR
- Voraussetzungen:
  - überdurchschnittliche Leistungen in Studium und Promotionsphase
  - ausdrückliche Begründung, warum die bisherige Finanzierung nicht bis zum Ende der Promotionsphase möglich ist
  - gesamte Dauer der Promotionsphase inklusive beantragter Förderdauer in der Regel maximal vier Jahre
- Promotionen zur Dr. med. sind von der Förderung ausgeschlossen
- Stipendienhöhe: 1.200,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: maximal ein Jahr, keine Verlängerung möglich; maximal bis zum Ende des Monats, in dem die Disputation bzw. das Rigorosum erfolgt

### **1.3 Postdoc-Brücken-Stipendium**

- für die Phase zwischen Disputation bzw. Rigorosum bis zum Abschluss der Promotion an der UR; für Forschungsarbeiten, die zum Übergang in die Postdoc-Phase befähigen bzw. die Finanzierung der Postdoc-Phase ermöglichen
- Voraussetzungen:
  - überdurchschnittliche Leistungen in Studium und Promotion
  - ausdrückliche Begründung, warum die bisherige Finanzierung nicht weiter möglich ist
  - gesamte Dauer der Promotionsphase grundsätzlich maximal vier Jahre bis zur Disputation bzw. zum Rigorosum (Promotion) plus im Antrag plausibel begründete Zeit für die Übergangsphase
  - Postdoc-Projekt an einem Lehrstuhl bzw. Institut der UR nachweislich geplant
  - Note der Promotion mindestens „magna cum laude“
- Promotionen zur Dr. med. sind von der Förderung ausgeschlossen
- Stipendienhöhe: 1.200,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: maximal ein Jahr, keine Verlängerung möglich; maximal bis zum Ende des Monats, in dem die Promotionsurkunde ausgefertigt wird

## 1.4 Postdoc-Stipendium

- für Forschungsarbeiten in der Phase zwischen Abschluss der Promotion grundsätzlich bis zur Zulassung zur Habilitation. Die Kandidatinnen sollen durch das Stipendium die Möglichkeit erhalten, je nach individueller Situation für die Zulassung zum Habilitationsverfahren erforderliche Arbeiten bzw. Publikationen fertig zu stellen und/oder eine Finanzierung für die anschließende Habilitationsphase einzuwerben.
- Voraussetzungen:
  - Postdoc-Projekt an einem Lehrstuhl bzw. Institut der UR
  - Abschluss der Promotion mindestens mit der Note „magna cum laude“
  - Dauer der Promotionsphase grundsätzlich nicht länger als vier Jahre
- Stipendienhöhe: 2.200,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: grundsätzlich maximal ein Jahr

## 1.5 Habilitationsstipendium

- Anschub- oder Abschlussförderung einer Habilitation an der UR
- Voraussetzung: Annahme als Habilitandin an der UR
- Stipendienhöhe: 2.600,- Euro pro Monat
- Stipendiendauer: grundsätzlich maximal ein Jahr; grundsätzlich maximal bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens.

## 1.6 Post-Habilitationsstipendium

- für die Zeit nach Abschluss der Habilitation bis zur Annahme eines Rufes auf eine Professur oder eine andere wissenschaftliche Stelle. Ziel dieses Stipendiums ist, dass hochqualifizierte, berufbare Wissenschaftlerinnen z.B. nach Ablauf der Höchstbefristungsdauer der Arbeitsverträge eine Brückenzeit zu einer wissenschaftlichen Anschluss- oder Dauerstelle gewinnen und so dem Wissenschaftssystem nicht verloren gehen.
- Voraussetzungen:
  - abgeschlossene Habilitation an der UR
  - Dokumentation laufender Bewerbungs- und Berufungsverfahren
- Vor der Antragstellung ist verpflichtend ein Gespräch mit der Universitätsfrauenbeauftragten zur individuellen Situation und den Karriereperspektiven zu führen. Bitte melden Sie sich dazu mindestens vier Wochen vor dem Antragstermin bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit unter [chancengleichheit@ur.de](mailto:chancengleichheit@ur.de).
- Stipendienhöhe: 3.000,- Euro pro Monat

## 2. Antrags- und Vergabeverfahren

### 2.1 Antragsunterlagen

#### Von allen Antragstellerinnen vorzulegen:

- Antragsformular (<https://go.ur.de/baychancen-antrag>)
- tabellarischer Lebenslauf
- Publikationsverzeichnis (je nach Fach gegebenenfalls mit Impact Faktor-Punkten, Aufteilung in Erst- und Letztautorenschaft und Co-Autorenschaften)
- Projektbeschreibung (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Untersuchungsmethoden, Vorarbeiten, inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum) sowie Situierung des Stipendiums im Gesamtkarriereplan (maximal fünf Seiten)
- Kopien aller bisherigen Hochschulzeugnisse
- ggf. Kopien der Geburtsurkunden der Kinder
- Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers (bei Promotionen) oder der Hochschul-lehrerin oder des Hochschullehrers, bei der/dem das Postdoc-Projekt angegliedert wird oder einer/eines universitätsinternen Fachmentorin/Fachmentors im Habilitationsverfahren (siehe unten).

**Zusätzlich bei Promotionsanschub-Stipendien:**

- plausible Schilderung der Antragstellerin sowie der betreuenden Person zu den weiteren Planungen zur Finanzierung der Promotionsprojektes

**Zusätzlich bei Promotionsabschluss-Stipendien:**

- Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Doktorandin
- ggf. Bestätigung der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudiengang oder -kolleg
- nach Möglichkeit Dokumentation, warum die bisherige Finanzierung der Promotion nicht mehr möglich ist (z.B. Schreiben der Personalabteilung, des Drittmittelgebers); diese Dokumentation kann auch direkt mit dem Gutachten der betreuenden Person abgegeben werden

**Zusätzlich bei Postdoc-Brückenstipendien:**

- Bestätigung der Fakultät zum Stand des Promotionsverfahrens

**Zusätzlich bei Postdoc-Stipendien:**

- Kopie der Promotionsurkunde  
Der Antrag auf ein Postdoc-Stipendium ist nur möglich, wenn zum Antragstermin die Promotionsurkunde bereits vorliegt.
- nachvollziehbare Planungen zur weiteren Finanzierung der Postdoc-Phase

**Zusätzlich bei Habilitationsstipendien:**

- ein weiteres Gutachten einer/eines Hochschullehrer\*in
- Bestätigung der Fakultät über die Annahme als Habilitandin
- Kopie der Habilitationsvereinbarung
- Kopie der Promotionsurkunde
- bei Habilitationsanschubfinanzierung: konkreter Nachweis über Maßnahmen zur Weiterfinanzierung der Qualifikation der Wissenschaftlerin

**Fachgutachten****von der Betreuerin oder dem Betreuer des wissenschaftlichen Projekts (bei Promotionen), der/dem aufnehmenden Hochschullehrer\*in (bei Postdoc-Projekten) oder einer/einem universitätsinternen Fachmentor\*in im Habilitationsverfahren:**

- Inhalt: Darstellung des Forschungsprojekts und der Situierung des Stipendiums im Gesamtkarriereplan der Antragstellerin  
Bei Promotionsanschub-Stipendien muss außerdem plausibel nachvollziehbar sein, welche weitere Finanzierung des Promotionsvorhabens angestrebt wird.  
In Anträgen auf Promotionsabschluss-Stipendien sowie Postdoc-Brückenstipendien muss außerdem begründet werden, warum die bisherige Finanzierung nicht mehr möglich ist.  
In Anträgen auf Postdoc- und Habilitationsanschub-Förderungen muss das Gutachten eine nachvollziehbare Planung der Anschlussfinanzierung des wissenschaftlichen Projekts enthalten.
- Im Rahmen von fakultätsübergreifenden Forschungsprojekten muss in dem Gutachten die Zuordnung des Projektes zu einer Fakultät genannt sein.
- Das Gutachten darf nur von einer/einem Hochschullehrer\*in nach Art.2 Abs. 3 BayHSchPG verfasst werden.
- Das Gutachten muss direkt an die/den jeweilige\*n Fakultätsfrauenbeauftragte\*n und die Koordinationsstelle Chancengleichheit versandt werden (Kontakt siehe unten).

## **Von der/dem Fakultätsfrauenbeauftragten bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit vorzulegen:**

- Kurzes Votum der fakultätsinternen Vergabekommission mit begründeter Reihung der Bewerberinnen bei den jeweiligen Stipendienarten (siehe unten)

## **2.2 Antragsweg**

- Vor Einreichung eines Antrags wird ein Beratungstermin bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit sowie bei der oder dem jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten empfohlen (Kontakte siehe unten). Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme sowie die Beachtung der Beratungstermine bei den betreffenden Personen wird empfohlen.
- Damit die wissenschaftliche Leistung angemessen beurteilt wird, soll die Antragstellerin bei der Darstellung des Lebenslaufs auf mögliche Umstände hinweisen, die zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Arbeit geführt haben. So sind die Vergabegremien zu informieren, wenn z. B. wegen der Betreuung von Kindern, den Folgen der Corona-Pandemie, wegen nachweislicher Care-Aufgaben im Familienkreis oder aufgrund einer langen, schweren Krankheit oder einer Behinderung nicht kontinuierlich gearbeitet werden konnte.
- **Die oben angeführten Antragstermine sind verbindlich einzuhalten.** Der vollständige, an die Universitätsfrauenbeauftragte adressierte Antrag ist fristgerecht digital in Form einer einzigen pdf-Datei per E-Mail oder GigaMove bei der jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten (Kontakt siehe unten) **und** bei der Koordinationsstelle Chancengleichheit ([chancengleichheit@ur.de](mailto:chancengleichheit@ur.de)) einzureichen. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Die Gutachten sollen von den Gutachterinnen und Gutachtern zum Antragstermin direkt an die Fakultätsfrauenbeauftragte und an die Koordinationsstelle Chancengleichheit (in elektronischer Form) gesandt werden.
- Der Antrag, alle Unterlagen sowie die Gutachten können auch in englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Zeugnissen, die nicht in englischer oder deutscher Sprache vorliegen, ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.
- Die Koordinationsstelle Chancengleichheit sammelt alle Anträge und Gutachten und stellt sie in Absprache mit den Fakultätsfrauenbeauftragten den fakultätsinternen Vergabekommissionen zur Verfügung.
- Nach Begutachtung durch die fakultätsinterne Kommission leiten die Fakultätsfrauenbeauftragten die begründete Reihung der Kandidatinnen **bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Antragstermin (11.02.2022 / 27.05.2022 / 29.11.2022)** an die Koordinationsstelle Chancengleichheit weiter.
- Danach entscheidet die zentrale Vergabekommission zeitnah über alle Anträge; die Antragstellerinnen werden direkt im Anschluss über die Entscheidung informiert.
- Der rechtsverbindliche offizielle Förderbescheid ergeht im Auftrag der Universitätsleitung durch Referat II/7 der Verwaltung der UR.

## **2.3 Auswahlverfahren**

### **2.3.1 Auswahlkriterien**

Vorrangiges Auswahlkriterium ist die im Antrag und dem Fachgutachten dokumentierte wissenschaftliche Leistung der Nachwuchswissenschaftlerin und damit ihre Befähigung für eine Professur sowie die Prognose, dass der Weg zur Professur von ihr beschritten werden kann. Anträge von entsprechend qualifizierten und geeigneten Wissenschaftlerinnen auf höheren Qualifikationsstufen werden in der Regel bevorzugt gefördert (d.h. Habilitationsstipendium vor Postdoc-Stipendium; Postdoc-Stipendium vor Promotionsstipendium).

Da die bayerische Staatsregierung mit diesem Programm die Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre insbesondere auch im MINT-Bereich realisieren möchte, werden im zentralen Auswahlverfahren Bewerberinnen der Fakultäten/Fachbereiche und Karriere-

stufen bei gleicher Befähigung und fachlichen Qualifikation bevorzugt, in denen die Frauenanteile unterdurchschnittlich gering sind.

### **2.3.2 Fakultätsinterne Vergabekommission**

Zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation sind seit 2012 die Fakultäten entscheidend in den Auswahlprozess einbezogen. Ein fakultätsinternes Vergabegremium unter Leitung der/des Fakultätsfrauenbeauftragten gibt hierzu ein Votum zur fachlichen Qualität der Anträge ab. Das Vergabegremium besteht außer der oder dem Fakultätsfrauenbeauftragten und den Stellvertretungen in der Regel aus der Dekanin oder dem Dekan, dem Forschungsdekan oder der -dekanin und ggf. weiteren Fachvertreterinnen und -vertretern.

Die Anträge sind dabei – gesondert nach Stipendienart – in Hinsicht auf die Auswahlkriterien zu reihen. Diese Reihungen der Fakultät sind kurz zu begründen. Das zentrale Vergabegremium ist nicht an diese Reihung gebunden (vgl. übergeordnete Vergabekriterien).

### **2.3.3 Zentrale Vergabekommission**

Über die endgültige Auswahl entscheidet das zentrale Vergabegremium, welches sich aus der Universitätsfrauenbeauftragten, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und Nachwuchsförderung zusammensetzt. Die zentrale Vergabekommission kann eine Warteliste bilden, die je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abgearbeitet wird.

## **3 Allgemeine Informationen und Förderungsrichtlinien**

### **3.1 Förderbeginn und -zeitraum**

Erfahrungsgemäß erfolgt die Zuweisung der Gelder durch das Ministerium im Zeitraum März bis Mai eines Jahres. Der Förderbeginn für die Jahresstipendien wird damit frühestens auf den 1. April festgelegt. Die unverbindliche Zusage aller Förderungen erfolgt so schnell wie möglich, kann jedoch auch erst nach dem jeweils genannten frühesten Förderbeginn erfolgen. Gerade bei Postdoc- und Habilitationsstipendien ist dies von der Antragstellerin bei ihren Planungen zu bedenken.

Förderbeginn ist grundsätzlich der 1. oder 16. eines Monats.

### **3.2 Fördervoraussetzung Dauer der Promotion**

Für die meisten Stipendienarten ist die Dauer der Promotion eine Fördervoraussetzung. Eine Ausnahme bilden die Promotionsanschubstipendien. Ein Promotionsverfahren soll in der Regel innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen sind bei der Übernahme von Aufgaben in der Lehre oder akademischen Selbstverwaltung, der Notwendigkeit der Finanzierung der Promotion durch universitätsexterne Tätigkeiten, wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Care-Aufgaben sowie aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie möglich.

Bei Kindern unter 12 Jahren, die im Zeitraum der Qualifikation im Haushalt der Antragstellerin leben, werden ohne Rücksicht auf tatsächlich in Anspruch genommene Mutterschutz- und Elternzeiten zwei Jahre Familienzeit ergänzend angerechnet.

Angaben zu entsprechenden Sachverhalten sind im Antrag nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **3.3 Kinderzulage**

Für Kinder unter 12 Jahren wird auf Antrag eine Kinderzulage gewährt. Sie beträgt monatlich bei einem Kind 200 Euro, für jedes weitere Kind zusätzlich je 100 Euro. Dem formlosen Antrag auf Kinderzulage ist eine Kopie der Geburtsurkunde(n) beizulegen. Die Kinderzulage kann frühestens ab dem Antragsmonat und nicht rückwirkend bezahlt werden.

### **3.4 Erwerbs- und Lehrtätigkeit**

Die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen haben ihre gesamte Arbeitskraft für ihr durch das Stipendium geförderte wissenschaftliche Vorhaben einzusetzen. Gleichzeitig muss die Fakultät vor allem bei Postdoc- oder Habilitationsstipendiatinnen eine enge institutionelle Anbindung gewährleisten, die beispielsweise durch den Einsatz in der Lehre geschehen kann.

- a) bei Promotionsanschub- und -abschlussförderungen: Stipendiatinnen können zusätzlich einer geregelten Erwerbstätigkeit von bis zu maximal 40 Stunden im Monat bzw. 10 Stunden pro Woche nachgehen. Eine darüber hinausgehende Erwerbs- oder Lehrtätigkeit ist grundsätzlich untersagt. Eine entsprechende Erklärung ist nach Bewilligung des Stipendiums umgehend vorzulegen.
- b) bei Postdoc-Brücken-, Postdoc- oder Habilitationsstipendien: Die Stipendiatinnen sind grundsätzlich zu zwei SWS Lehre pro Semester verpflichtet. Zusätzlich können sie bis zu zwei weitere SWS Lehre pro Semester ausüben. Ein entsprechender Nachweis ist im Laufe des Stipendiums vorzulegen. Zusätzliche Erwerbstätigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

### **3.4 Bezug weiterer Stipendien und andere Sozialleistungen**

Der Bezug eines weiteren Stipendiums ist grundsätzlich untersagt. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen. Der Bezug von Elterngeld ist anzuzeigen und kann den Bezug des Stipendiums ausschließen.

Bei Promotionsanschub-Stipendien ist eine Doppelförderung des Promotionsbeginns durch das Finanzielle Anreizsystem zur Förderung der Gleichstellung in der jeweiligen Fakultät ausgeschlossen.

Weitere aktuelle Förderprogramme der Universitätsfrauenbeauftragten (z.B. Mobilitätsstipendium international oder Fonds für Sach-, Hilfskraft- und Reisekosten) können ergänzend zu diesen Stipendien beantragt werden.

### **3.5 Folge- und Wiederholungsanträge, „Umwidmung“, Verlängerungen**

In Ausnahmefällen und abhängig von der Zuweisung finanzieller Mittel können Folge- oder Wiederholungsanträge in der gleichen Stipendienkategorie bei Postdoc- und Habilitationsstipendien berücksichtigt werden; ihre Notwendigkeit muss entsprechend begründet sein. Im Antrag ist auf eventuell durch die Corona-Pandemie verursachte Verzögerungen hinzuweisen.

Eine „Umwidmung“ eines bereits gewährten Stipendiums in ein Folgestipendium aufgrund eines Statuswechsels der Stipendiatin (z.B. Promotionsabschluss-, Postdoc-Brücken- zu Postdoc- oder Habilitationsförderung) ist bis auf besonders begründete Ausnahmefälle ausgeschlossen.

Die Bewilligung erfolgt maximal für die Dauer des beantragten Zeitraums. Eine Verlängerung des Stipendiums ist grundsätzlich nicht möglich.

### **3.6 Mutterschutz**

Vorbehaltlich vom Ministerium zur Verfügung gestellter Mittel verlängert sich das Stipendium auf formlosen schriftlichen Antrag um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes, soweit diese in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt. Dem Antrag ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung beizulegen.

### **3.7 Teilzeitstipendium**

In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei Wissenschaftlerinnen mit Kleinkindern, sind auf Antrag Teilzeitstipendien mit halber Dotation möglich. Die maximalen Förderzeiten bleiben davon unberührt.

### **3.8 Kinder unter zwei Jahren**

Bei Wissenschaftlerinnen mit Kindern unter zwei Jahren ist ein Nachweis der Kinderbetreuung bzw. Nachweis der Teilzeittätigkeit bzw. Elternzeit des anderen Elternteils vorzulegen.

### **3.9 Unterbrechung des Stipendiums**

Auf schriftlichen Antrag kann eine Unterbrechung des Stipendiums für maximal sechs Monate bewilligt werden. Der Antrag ist zu begründen. Mit Beginn der Unterbrechung werden die Geldleistungen ausgesetzt.

### **3.10 Auslandsaufenthalte während des Stipendiums**

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weiter gezahlt werden. Darüber hinausgehende Leistungen (z. B. Reisekosten, Aufenthaltskosten usw.) können im Rahmen dieses Stipendiums nicht gewährt werden (vgl. dazu Punkt 3.4). Der Auslandsaufenthalt ist der Koordinationsstelle Chancengleichheit anzuzeigen.

### **3.11 Sozialversicherung**

Die Stipendien begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Daher umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung. Die Versicherungen gegen Krankheit, die Alters- und Pflegevorsorge sowie die Absicherung vor Arbeitslosigkeit obliegen der Stipendiatin selbst.

### **3.12 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit**

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit setzen voraus, dass die Kandidatin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat bzw. ihn spätestens für den Zeitpunkt des Stipendienbeginns vorsieht. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Bewerbung ausgeschlossen.

### **3.13 Mitteilungspflicht**

Die Stipendiatin ist verpflichtet, jede Änderung, die Konsequenzen auf den Bezug des Stipendiums hat, unverzüglich der Koordinationsstelle Chancengleichheit und dem Referat II/7 mitzuteilen.

### **3.14 Abschlussbericht / Verwendungsnachweis**

Spätestens acht Wochen nach Ende der Förderung haben alle Stipendiatinnen unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dies ist je nach Stipendienart:

a) bei Promotionsanschub-, Promotions-, Postdoc-Brücken- bzw. Habilitations-Abschluss-Stipendien:

Kopie der Promotionsurkunde bzw. der Habilitationsurkunde

Ist das Promotions- oder Habilitationsverfahren zum Ende der Förderung noch nicht abgeschlossen, der Termin jedoch absehbar, dann genügt eine Mitteilung per E-Mail an [chancengleichheit@ur.de](mailto:chancengleichheit@ur.de) zum voraussichtlichen Abschluss und eine nachträgliche, unaufgeforderte Vorlage einer Kopie der jeweiligen Urkunde.

Kann die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Projekt nicht wie vorgesehen zum Ende der Förderung einreichen bzw. fertigstellen, legt sie in einer Stellungnahme (maximal zwei Seiten) hierfür Gründe dar und äußert sich über den beabsichtigten Fortgang der Arbeit. Der Bericht soll den gesamten Förderzeitraum umfassen. Bei Abschluss der Arbeit hat die Stipendiatin nachträglich unaufgefordert eine Kopie der Urkunde vorzulegen.

b) bei Promotionsanschub-, Postdoc-Brücken-, Postdoc- und Habilitationsanschub-Stipendien:

Abschlussbericht über den gesamten Zeitraum der Förderung und Stellungnahme zu den weiteren Planungen (maximal zwei Seiten). Bei Zulassung zur Habilitation bzw.



Abschluss der Habilitation ist nachträglich unaufgefordert eine Kopie der Annahme als Habilitandin bzw. der Habilitationsurkunde vorzulegen.

### **3.15 Evaluation**

Aus Gründen der Evaluation sollen Stipendiatinnen der Koordinationsstelle auch nach Abschluss der Förderung und Vorlage des Abschlussberichts weitere entscheidende, erfolgreiche Schritte auf dem Weg zur Professur oder zu einer Führungsposition mitteilen (z.B. Abschluss der Habilitation, Rufannahme auf eine Professur).

### **3.16 Datenschutz**

Informationen zum Datenschutz im Rahmen dieser Förderung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt unter <https://go.ur.de/chd-datenschutz>.

### **3.17 Fragen zur Antragstellung und zur Förderung beantwortet:**

Christina Decker | Koordinationsstelle Chancengleichheit

0941 943-3581 | [chancengleichheit@ur.de](mailto:chancengleichheit@ur.de)

[www.ur.de/chancengleichheit](http://www.ur.de/chancengleichheit) bzw. <https://go.ur.de/baychancenstipendium>

bzw. die jeweilige Frauenbeauftragte der Fakultät (<https://go.ur.de/fak-fb>)